

Weisung 202504001 vom 15.04.2025 – Arbeitslosengeld und Gründungszuschuss – Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes – Stufe 1

Laufende Nummer: 202504001

Geschäftszeichen: FGL31 – 75153 / 56057 / 6801.4 / 6901.4 / 7011.9 / 9030 / II-1105.1 / II-2082.2

Gültig ab: 15.04.2025

Gültig bis: 14.04.2027

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202412016 - Weisung 202412016 vom 19.12.2024 - Bearbeitung von Leistungsfällen im OS - Aufgabengebiete AlgPlus und SGG mit Entstehung des Stammrechts in den Jahren 2025 und 2024

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202412016 - Weisung 202412016 vom 19.12.2024 - Bearbeitung von Leistungsfällen im OS - Aufgabengebiete AlgPlus und SGG mit Entstehung des Stammrechts in den Jahren 2025 und 2024

Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz wurden der Grundfreibetrag, die Werte für den Einkommenssteuertarif und die Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag zum 01.01.2025 erhöht.

Am 13.05.2025 werden in einer ersten Stufe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes die Änderungen beim Grundfreibetrag und beim Einkommenssteuertarif in das IT-Verfahren COLIBRI eingepflegt.

Diese Weisung beschreibt den Prozess zur Abwicklung für die Leistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe und Gründungszuschuss in den Teams Alg Plus.

Ab 17.04.2025 sind von den Teams Alg Plus Vorarbeiten durchzuführen.



1. Ausgangssituation

Bei der Berechnung des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt) wird der Abzugswert für Lohnsteuer bei allen Arten von Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) im IT-Verfahren COLIBRI ermittelt. Den Berechnungen für den Lohnsteuerabzugswert liegt der Programmablaufplan zur manuellen Erstellung von Lohnsteuertabellen zu Grunde (§ 153 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB III), den das Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich veröffentlicht.

Damit die Bewilligungen und Zahlungen der Leistungsansprüche in richtiger Weise erfolgen können, müssen die Werte aus dem BMF-Programmablaufplan spätestens Ende November des Vorjahres in das IT-Verfahren COLIBRI eingepflegt werden.

Für die Leistungsfälle, deren Stammrecht in 2025 entsteht, konnte bislang der maßgebliche Programmablaufplan noch nicht in das IT-Verfahren COLIBRI eingepflegt werden, da das BMF diesen Programmablaufplan wegen des anhängigen Gesetzgebungsverfahrens zum Steuerfortentwicklungsgesetz erst Ende Januar 2025 veröffentlichen konnte.

Für diese Leistungsfälle wurde das Verfahren im OS - Aufgabengebiete AlgPlus und SGG mit Weisung 202412016 vom 19.12.2024 geregelt.

Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz erfolgte ab 01.01.2025 u. a. die Erhöhung des Grundfreibetrages auf 12.096 Euro, die Anpassung der steuerlichen Tarifeckwerte sowie die Erhöhung der Freigrenzen zum Solidaritätszuschlag.

Das Steuerfortentwicklungsgesetz wird in zwei Stufen umgesetzt.

In Stufe 1 werden der erhöhte Grundfreibetrag und die angepassten steuerlichen Tarifeckwerte am 13.05.2025 in das IT-Verfahren COLIBRI eingepflegt (programmtechnische Umstellung). Hierfür regelt diese Weisung das Verfahren für die Teams AlgPlus.

In Stufe 2 werden die erhöhten Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag beim IT-Verfahren COLIBRI berücksichtigt. Als Zeitpunkt für diese programmtechnische Umstellung ist Herbst 2025 vorgesehen. Zu gegebener Zeit wird dazu eine eigene Weisung veröffentlicht.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich insoweit mit der Umsetzung der Stufe 1, des erhöhten Grundfreibetrages und der angepassten steuerlichen Tarifeckwerte.



2. Auftrag und Ziel

2.1 Bearbeitungsaufforderungen

Ziel ist es, sämtliche Leistungsfälle mit Stammrecht (Grundanspruch) in 2025 am 13.05.2025 maschinell umzustellen.

Das IT-Verfahren COLIBRI ermittelt daher am 14.04.2025 und 29.04.2025 die Leistungsfälle, welche ohne manuelle Aktivitäten programmtechnisch nicht erfolgreich umgestellt werden können und generiert ab 17.04.2025 und ab 02.05.2025 Bearbeitungsaufforderungen zur Prüfung und Berichtigung unplausibler Leistungsfälle (vgl. Ziffer 2.1.1) und der täglichen Absetzungsrate bei Leistungsfällen zu Gunsten Dritter (vgl. Ziffer 2.1.2).

Diese Bearbeitungsaufforderungen sind von den Teams AlgPlus bis spätestens 13.05.2025 (vorgezogenes Dialogende 18:00 Uhr) entsprechend der nachfolgenden Regelungen und der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgegesetzes zu bearbeiten.

2.1.1 Prüfung und Bearbeitung unplausibler Leistungsfälle

Ist bei Leistungsfällen bislang eine maschinelle Auszahlung (z. B. aufgrund einer Fehlermeldung wegen nicht angeordneter Zahlwegänderung) nicht möglich, ist der Leistungsfall entsprechend der Fehlermeldung (Bearbeitungsaufforderung) zu bearbeiten und anzuordnen, um die Ursache für den Fehler zu beseitigen.

2.1.2 Prüfung und Berichtigung der täglichen Absetzungsrate bei Leistungsfällen zu Gunsten Dritter (ohne Erstattungsansprüche der SGB II-Träger)

Durch das IT-Verfahren COLIBRI kann im Rahmen der programmtechnischen Umstellung keine automatisierte Anpassung von Absetzungsgraten erfolgen.

In den betroffenen Leistungsfällen sind die täglichen Absetzungsgraten daher nach den Fachlichen Weisungen zu §§ 48, 49, 52, 53 und 54 SGB I sowie den Fachlichen Weisungen zu §§ 103, 104 SGB X (ohne bereits abgerechnete Erstattungsansprüche der SGB II-Träger) für zurückliegende Bezugszeiträume und bei laufenden Leistungsfällen zusätzlich für die Zukunft zu überprüfen und die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Das Verfahren zur Überprüfung der Absetzungen zu Gunsten der BA bei zukünftigen Änderungen oder Weiterbewilligungen ist unter Ziffer 2.3.3 geregelt.



2.2 Programmtechnische Umstellung der Leistungsfälle am 13.05.2025 nach dem vorgezogenen Dialogende ab 18:00 Uhr

Zur programmtechnischen Umstellung am 13.05.2025 werden die betroffenen Leistungsfälle nach Dialogende ab 18:00 Uhr neu berechnet und angeordnet. Änderungen werden mit einem Eintrag in der Differenzenanzeige dokumentiert.

Die erforderlichen Änderungsbescheide werden maschinell erzeugt und versandt sowie entstehende Nachzahlungen Anfang Juni 2025 geleistet, soweit sie nicht als Kleinbetrag aufgesammelt werden. Der durchschnittliche monatliche Nachzahlungsbetrag wird 20 Euro betragen.

Auszüge der Bescheidtexte befinden sich in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes.

Bei allen maschinellen Bescheiden, die ab 13.05.2025 erstellt werden, wird der Hinweis auf die Vorschusszahlung nach § 42 SGB I aufgrund der Lohnsteuertabelle 2025 bei den Berechnungsgrundlagen nicht mehr eingefügt.

Stattdessen erfolgt ein Hinweis für Leistungsfälle mit Abzug des Solidaritätszuschlags.

Hat sich bei der programmtechnischen Umstellung keine Veränderung beim Steuerabzug ergeben oder handelt es sich um einen Leistungsfall ohne Steuerabzug, wird kein maschinelles Änderungsbescheid erstellt.

Der Erlass eines gesonderten endgültigen Bescheides ist nur auf ausdrücklicher Anforderung des / der Leistungsbeziehenden erforderlich.

Am 15.05.2025 werden die Nachzahlungsbeträge bei sogenannten Aufstockern zentral den gemeinsamen Einrichtungen (gE) und den zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) durch Bereitstellung von COLIBRI-Listen übermittelt.

Die Listen enthalten die geänderten täglichen Leistungssätze, die Nachzahlungsbeträge und ggf. die Angabe, ob Absetzungen berücksichtigt werden. Die Informationspflicht nach § 9a SGB III ist damit erfüllt.

Ferner können leistungsrechtliche Auswirkungen auf die SGB II-Leistungen rechtzeitig berücksichtigt werden und die Vermeidung von Leistungsüberzahlungen im Rechtskreis SGB II wird unterstützt.

Es ist geplant, die geänderten Leistungssätze bis Ende Juli 2025 in die IT-Verfahren ELBA-Leistungssatzrechner, COLEI-PC Alg ARBHI, im Arbeitslosengeld-Rechner unter arbeitsagentur.de sowie bei den BK-Vorlagen ID 24475 (Berechnungsbogen ab 01.98 –



Vorlagennummer 10s116-43) und ID 25287 (manueller Bewilligungs-Änderungsbescheid – Vorlagennummer 0b-34) einzuspielen.

2.3 Nachbereitung der Leistungsfälle

2.3.1 Manuelle Umstellung und Bearbeitung unplausibler sowie auf Wiedervorlage gelegter Leistungsfälle

Die Teams Alg Plus bearbeiten bis spätestens 23.06.2025

- die infolge der programmtechnischen Umstellung entstandenen Bearbeitungsaufforderungen und
- die zur Nachbearbeitung auf Wiedervorlage gelegten Leistungsfälle.

Das Verfahren zur Erledigung dieser Leistungsfälle ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetzes beschrieben.

2.3.2 Nachhaltung von Bewilligungen, welche nicht endgültig bewilligt wurden

War im Leistungsfall die Entscheidungsart "Vorschuss nach § 42 SGB I" oder "vorläufig nach § 328 SGB III" angegeben, erfolgen ebenfalls maschinelle Änderungsbescheide und Nachzahlungen. Eine maschinelle Änderung auf eine endgültige Bewilligung wird durch das IT-Verfahren COLIBRI jedoch nicht vorgenommen.

Sind Leistungsfälle entsprechend der Weisung 202412016 vom 19.12.2024 - Ziffer 2.1.1 Buchstabe c) mit der Entscheidungsart "Vorschuss nach § 42 SGB I" oder "vorläufig nach § 328 SGB III" bewilligt worden, ist bei der Wiedervorlagebearbeitung zu prüfen, ob die manuelle Umstellung auf die Entscheidungsart "endgültig" vorzunehmen ist.

2.3.3 Überprüfung der Absetzungen zu Gunsten der BA bei zukünftigen Änderungen oder Weiterbewilligungen

Bei Absetzungen nach § 51 SGB I und § 333 SGB III zu Gunsten der BA wird im Rahmen der programmtechnischen Umstellung grundsätzlich darauf verzichtet, die täglichen Absetzungsraten manuell für die Vergangenheit und bei laufenden Leistungsfällen für die Zukunft an den höheren Leistungssatz anzupassen.

Bei entsprechenden Absetzungen zu Gunsten der BA ist der Absetzungsbetrag daher nur zu berichtigen, wenn der Leistungsfall wegen einer Änderung der Leistungshöhe, die sich aus anderen Gründen als dem Steuerfortentwicklungsgesetz ergeben, aufzugreifen ist.

Ferner ist die tägliche Absetzungsrate bei der Entscheidung über eine Weiterbewilligung zu überprüfen und ggf. neu festzulegen, sofern die Forderung noch besteht.



2.3.4 Weitere Abwicklung

Das Verfahren zu Zahlungsrückläufen und Erstattungsansprüchen, die die BA gegen Leistungsbeziehende hat (z. B. nach § 157 Abs. 3 S. 2 SGB III oder § 145 Abs. 3 S. 2 SGB III) ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgegesetzes beschrieben.

2.3.5 Gründungszuschuss

Die Leistungsfälle, bei denen wegen des Steuerfortentwicklungsgegesetzes Gründungszuschuss als Vorschuss nach § 42 SGB I bewilligt wurde (vgl. Weisung 202412016 vom 19.12.2024 – Ziffer 2.1.2) sind aufzugreifen und bis 23.06.2025 von den Teams Alg Plus in endgültiger Höhe zu bewilligen.

Das Verfahren zur Erledigung dieser Leistungsfälle ist in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgegesetzes beschrieben.

Liegt der Bewilligung des Gründungszuschusses ein Leistungsfall zu Grunde bei dem ein Abzug für Solidaritätszuschlag vorgenommen wurde, ist die Bewilligung des Gründungszuschusses noch nicht endgültig.

Diese Leistungsfälle sind erst bei der Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgegesetzes in der Stufe 2 (Herbst 2025) endgültig zu bewilligen. Hierzu wird das Verfahren zu gegebener Zeit in einer eigenen Weisung geregelt.

2.3.6 Widersprüche und Überprüfungsanträge

Mögliche Widersprüche und Überprüfungsanträge, die sich auf die Höhe des Abzugsbetrages für den Solidaritätszuschlag beziehen, sind weiterhin unter Hinweis auf § 42 SGB I mit der Begründung zurückzuweisen bzw. abzulehnen, dass zur Feststellung der Leistungshöhe aus programmtechnischen Gründen längere Zeit erforderlich ist. Auf die Fachlichen Weisungen zu § 42 SGB I wird verwiesen.

3. Einzelaufträge

- Die OS - Teams-Alg Plus beachten die Hinweise und Regelungen dieser Weisung und der Arbeitshilfe zur Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgegesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Sie wenden diese unter Einhaltung der genannten Termine an.
- Die OS-Teams-SGG beachten Ziffer 2.3.6 dieser Weisung.



4. Info

Für das Kundenportal steht ein aktualisierter Beitrag in dem FAQ-Kundenportal zur Verfügung.

Für die gE werden weitergehende Informationen zur Listenbereitstellung in einer gesonderten Regelung (SGB II-Information) veröffentlicht (vgl. auch Ziffer 2.2).

Die Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

Zur geplanten Umsetzung der erhöhten Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag (Umsetzung des Steuerfortentwicklungsgesetz - Stufe 2 –) im Herbst 2025 wird zu gegebener Zeit eine eigene Weisung veröffentlicht.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

